

# Mountainbike im Wald: Wann haftet der Waldbesitzer?

Wenn Mountainbiker im Wald illegal Schanzen oder Ähnliches errichten und es dann zu einem Unfall kommt, stellt sich die Frage der Haftung. Rechts-  
experte Rainer Hilsberg erläutert den Fall\*.

**Text** Rainer Hilsberg

## Wer haftet bei Unfall eines Mountainbikers?

Es geht um die Frage der Haftung, wenn Mountainbiker illegal Schanzen und andere walddatypische Gefahren im Wald (abseits von Wegen) schaffen. Haftet der Waldeigentümer, wenn es zu einem Unfall an diesen Hindernissen kommt? Haftet er wenn er diese „Einrichtungen“ duldet beziehungsweise sie nicht beseitigt? Ich betreue einige Waldflächen, auf denen dieses Problem besteht. In vielen Wäldern nimmt diese illegale Nutzung leider zu.

## Antwort:

### Wo ist Radfahren erlaubt?

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 BWaldG ist das Radfahren nur auf Straßen und Wegen gestattet. Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 BWaldG regeln die Länder die Einzelheiten. Dies hat ein Wirrwarr an landesrechtlichen Regelungen



// Verbotsschild an einer (illegalen) Mountainbike-Strecke //

zur Folge, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

Manche Länder beschränken das Radfahren auf „geeignete Wege“ (Art. 28 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 S. 2 BayWaldG, Art. 37 Abs. 3 S. 1 LWaldG BW) oder „feste Wege“ (§ 2 Abs. 2 LFoG NRW). Gelegentlich verbieten die landesrechtlichen Regelungen ausdrücklich das Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden (§ 37 Abs. 3 S. 3 LWaldG BW, § 11 Abs. 1 S. 4 Sächs-WaldG). In Baden-Württemberg ist darüber hinaus das Radfahren auf Wegen unter zwei Meter Breite verboten (§ 37 Abs. 3 S. 3 LWaldG BW).

Hessen erlaubt das Radfahren im Wald auf „befestigten oder naturfesten Wegen, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist“ (§ 15 Abs. 3 S. 1 HWaldG). „Das Anlegen von Wegen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher ohne Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ist unzulässig“ (§ 15 Abs. 6 HWaldG).

In Thüringen ist das Radfahren „auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wegen sowie Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden, gestattet“ (§ 6 Abs. 3 S. 2 ThürWaldG). Innerhalb des Waldes ist „das Rad fahren, insbesondere das Mountainbiking, abseits fester Wege und Straßen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig“ (§ 6 Abs. 6 S. 2 Nr. 5 ThürWaldG).

Nach § 22 Abs. 3 LWaldG RP ist „Radfahren im Wald nur auf Straßen und Waldwegen erlaubt; darüber hinausgehende Befahrensmöglichkeiten können die Waldbesitzenden gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden.“ Gemäß § 3 Abs. 7 LWaldG RP sind „Waldwege nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußwege und -pfade sind keine Waldwege.“


Auch wenn die landesrechtlichen Vorschriften im Detail voneinander abweichen und nicht immer eindeutig definiert ist, was ein fahrbarer Weg im Sinne des Landeswaldgesetzes ist, haben doch alle Bundesländer die Vorgabe des § 14 Abs. 1 S. 2 BWaldG übernommen und das Radfahren auf Straßen und Wege beschränkt. Daraus ergibt sich, dass das Radfahren abseits von Wegen, das heißt quer durch den Waldbestand, generell nicht zulässig ist. Die Anlegung von Mountainbike-Strecken ((Single-)Trails) mit künstlichen Schikanen ist erst recht nicht vom Nutzungsrecht der Waldgesetze erfasst. Das Befahrensrecht gilt nur für die vorhandenen Straßen und Wege und gibt keine Befugnis für Veränderungen (speziell Anlegen neuer Wege) und Einrichtungen (Schikanen wie Sprungschanzen, Steilkurven, Kühlen usw.). Für diese Einrichtungen wird zumeist der Waldboden abgetragen beziehungsweise aufgeschüttet und Holzmaterial insbesondere zum Bau der Sprungschanzen verwendet. Solche Mountainbike-Strecken

werden zur Sportausübung benutzt und teilweise sogar im Internet beworben.

### Wer ist sicherungspflichtig?

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft oder andauern lässt, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.<sup>1</sup> Danach obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Mountainbike-Strecke zunächst einmal dem, der die Anlage errichtet hat.

Daneben kann aber auch den Grundstückseigentümer beziehungsweise Waldbesitzer eine Verkehrssicherungspflicht treffen, da er für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich und prinzipiell in der Lage ist, über die Sache zu verfügen und die Gefahren abzuwehren. Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich grundsätzlich auch auf Gefahren, die durch das unerlaubte und vorsätzliche Eingreifen Dritter entstanden sind.<sup>2</sup>

Bei der Mountainbike-Strecke handelt es sich der Sache nach um eine sogenannte Erholungseinrichtung. Als solche ist sie 

\* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

➤ regelmäßig auf ihre technische und bauliche Sicherheit zu überprüfen. Da die Errichter in der Regel nicht bekannt sind, liegt es für einen Geschädigten in einem Schadensfall, der auf technische oder bauliche Mängel der Anlage zurückzuführen ist, zumindest nahe, sich mit seiner Schadensersatzforderung an den Waldbesitzer zu wenden. Abgesehen davon besteht die Gefahr, dass vom Waldbesitzer wie bei Erholungseinrichtungen eine regelmäßige Baumkontrolle bis zu einer Baumlänge, gemessen vom äußeren Rand der Anlage, erwartet wird.

### Führt Duldung zur Haftung?

Es ist allerdings noch nicht abschließend geklärt, ob und in welchem Umfang eine Verkehrssicherungspflicht auch bei Missbrauch des Befahrensrechts beziehungsweise einer verbotenen Benutzung des Waldes für den Waldbesitzer besteht. Dies gilt namentlich für die durch Mountainbiker selbst angelegten (Single-)Trails im Waldbestand.

Hierbei ist im Wesentlichen strittig, ob die Duldung eines Zustands zu einer Haftung des Grundstückseigentümers führt. Dies wird teilweise bejaht, jedenfalls wenn der Eigentümer einen entgegenstehenden Willen, der für potenzielle Nutzer irgendwie erkennbar sein muss, nicht dokumentiert hat.<sup>3</sup> Habe der Waldeigentümer Kenntnis von risikoreichen Nutzungen auf seinem Eigentum, müsse er in geeigneter Weise einschreiten. Ein von Jugendlichen illegal mit Brettern, Balken und Stämmen errichteter und beworbener Fahrradparcours im Wald sei beispielsweise sofort zu beseitigen.<sup>4</sup> Die (bewusste) Duldung eines besonderen (= erhöhten, verstärkten) Verkehrs soll im Regelfall Sicherungspflichten, unter Umständen auch erhöhte (gesteigerte) Sicherungspflichten begründen.<sup>5</sup>

Bei Duldungen ist allerdings oft von einem Handeln auf eigenes Risiko auszugehen,



// Der Waldeigentümer ist nicht verpflichtet, die Anlage zu dulden. //

zumindest wenn ersichtlich keine regelmäßige Wartung (Sicherung) erfolgt.<sup>6</sup>

Zum Teil wird aber auch eine besondere Sicherungspflicht verneint: Ein bloßes Dulden stelle noch keine Verkehrseröffnung dar, es sei zumindest eine Gestattung durch den Eigentümer erforderlich.<sup>7</sup> Gegenüber unbefugten Benutzern bestehe keine Verkehrssicherungspflicht.<sup>8</sup> Auch eine Kenntnis des Waldbesitzers von einer missbräuchlichen Nutzung begründe grundsätzlich keine besondere Verkehrssicherungspflicht mit der Folge gezielter Baumuntersuchungen auf Abbruch- oder Umsturzgefahr in diesem Waldbereich. Wer verbotswidrig handele, tue dies auf eigene Gefahr.<sup>9</sup> Anders kann es jedoch sein, wenn die Mountainbike-Strecke einen besonderen Anreiz auf Kinder ausübt und die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht ohne weiteres erkennbar sind.<sup>10</sup>

### Handlungsoptionen

Bis zu einer eindeutigen gerichtlichen Klärung der Rechtslage ist zu empfehlen, zum Beispiel durch entsprechende Schilder nach außen deutlich zu machen, dass es sich um eine rechtswidrig errichtete Mountainbike-Strecke handelt und keine Gestattung beziehungsweise Verkehrseröffnung durch den Waldbesitzer gegeben ist. Widerspricht der Waldbesitzer einer unbefugten beziehungsweise verbotswidrigen Waldnutzung durch Dritte nicht, trägt er das Risiko, dass ein Gericht im Schadensfall deshalb eine Haftung bejaht. Noch rechtssicherer wäre es, wenn die Anlagen beseitigt werden würden.

Aus der Praxis ist allerdings bekannt, dass diese häufig in kürzester Zeit wiederhergestellt werden. Da auch Verbotsschilder häufig nicht beachtet oder gar abmontiert werden, versperren Waldbesitzer



Fotos: Hilsberg

// „Natürliche Barrieren“ können eine weitere Bodererosion effektiv verhindern. //

die illegalen Trails teilweise durch Baumfällungen oder Holzablagerungen beim Traileinstieg.

Die Errichtung einer Mountainbike-Strecke stellt bei fehlender Genehmigung durch den Waldeigentümer einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Waldeigentümers dar. Er ist nicht verpflichtet, die Anlage zu dulden. Der Waldeigentümer hat deshalb insbesondere aus § 1004 BGB einen Beseitigungsanspruch. Dieser Beseitigungsanspruch wird aber häufig daran scheitern, dass sich der Verursacher, also der oder die Errichter der Mountainbike-Strecke, nicht ermitteln lassen.

In jedem Fall ist eine Straf-/Ordnungswidrigkeitenanzeige (gegebenenfalls gegen unbekannt) in Betracht zu ziehen. Der Bau der Mountainbike-Strecke kann eine strafbare Sachbeschädigung (§ 303 StGB) darstellen, insbesondere, wenn Äste abge-

schnitten oder Baumwurzeln beschädigt werden. Daneben können Verstöße gegen das Landeswaldgesetz, das Landesnaturschutzgesetz und das Bundesjagdgesetz vorliegen (vgl. zum Beispiel Art. 46 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG (Waldzerstörung) und Art. 57 BayNatSchG sowie § 19a i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG).

Gegen Benutzer der illegalen Mountainbike-Strecke kann ebenfalls eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet oder im Einzelfall eine zivilrechtliche Unterlassungserklärung zum Beispiel wegen Stören des Wildes verlangt werden, wenn die Person bekannt ist.

Wird die Mountainbike-Strecke auf einem bestehenden Waldweg errichtet, stellt sie für die Benutzer des Waldweges (Radfahrer, Fußgänger) eine atypische Gefahr dar, die in der konkreten Situation nicht zu erwarten ist. Vor atypischen Gefahren muss der Verkehrssicherungspflichtige die Waldbesucher

warnen beziehungsweise schützen. Das bedeutet, dass nach Bekanntwerden einer illegal errichteten Anlage die Waldbesucher auf die von der Anlage ausgehenden Gefahren in geeigneter Weise aufmerksam gemacht werden sollten (zum Beispiel durch Warnschilder, Absperrbänder und ähnliches). Dies gilt vor allem dann, wenn Gefahren nur schwer zu erkennen sind. //

**Literatur:**

- 1) BGH NVwZ 2018, 518
- 2) BGH NJW 2007, 1683
- 3) Bittner VersR 2009, 896 unter Berufung auf OLG Oldenburg, NJW-RR 1989, 247; vgl. auch OLG Frankfurt, Urt. v. 2.2.2001, 24 U 21/99; OLG Brandenburg NZV 1997, 77
- 4) Fröhlich in BADK Information Sonderheft Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung 2011, S. 55
- 5) Klose/Orf, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, § 14 BWaldG Rn. 43a
- 6) Klose/Orf, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, § 14 BWaldG Rn. 43a unter Verweis auf OLG Brandenburg NZV 1997, 77
- 7) Agena NuR 2007, 707, Fußnote 81; OLG Bamberg VersR 1969, 85
- 8) LG Wuppertal, Urt. v. 10.7.2007, 16 O 7/07; OLG Nürnberg NZV 1997, 353
- 9) GK-Schlacke, BNatSchG, § 60 Rn. 31; OLG Koblenz VersR 1990, 1409
- 10) BGH NJW 1978, 1629 u. NJW 1995, 2631

**DER AUTOR**

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.

